

durch eine Geseßgebung erlangt werden könne, welche, wenigstens bei den Schriften über 20 Bogen, von dem Princip der Freiheit der Presse ausginge und also blos die Bestrafung der durch den Druck u. s. w. begangenen Preßvergehen zum Gegenstande hätte, so glauben wir diese Frage unbedingt bejahen zu müssen, da unserm Dafürhalten nach jene Absicht durch ein solches Geseß weit besser erreicht werden würde, als durch die gegenwärtige Geseßgebung und den vorliegenden Entwurf. Besser, weil es offener, weil es auf dem Justiznichte auf dem Verwaltungswege, weil es den Grundsätzen der Verfassungsurkunde entsprechend geschähe. Ja wenn wir den Kern der, der Verordnung von 1836 beigegebenen Censoren-Instruction aus der Hülle von anderweiten Vorschriften heraus lösen, so finden wir schon in unserm gegenwärtigen Strafgesetzbuche die genügendsten Strafpräcepte gegen diejenigen Handlungen, zu deren Verhütung die Censur bestimmt ist. Ein unbefangener Blick lehrt dieses; eine nähere Darlegung findet vielleicht ein andermal in d. Bl. Platz: für den vorliegenden Zweck kam es auch weniger darauf an, über die Censur noch etwas zu sagen — denn die Schriften über 20 Druckbogen sind für censurfrei erklärt, und die übrigen können nicht der Censur entzogen werden, so lange die gegenwärtige Bundesgeseßgebung in Kraft bleibt — als vielmehr gegen die Recensur, welche bei diesen wie bei jenen statt finden soll. Nach der Bestimmung § 43. der Verordn. v. 13. Okt. 1836 beruht diese auf den Grundsätzen der Censur, und insofern würde allerdings alles über diese Gesagte auch auf jene Anwendung laiden, allein es bedarf dessen schon darum nicht, weil alles was für eine solche fernere preßpolizeiliche Sicherungsmaaßregel angeführt werden könnte, weder mit den Bundesgeseßen noch mit den Zusicherungen der Verfassungsurkunde in Einklang stehen dürfte. Soweit sich dieses auf die Schriften über 20 Druckbogen bezieht, haben wir es in Vorstehendem zu begründen versucht. Und so schließen wir mit der allgemeineren Frage: Sollten wirklich die durch das Medium der Presse zu begehenden Verbrechen so stark, so gemeingefährlich, so dem Arme der Justiz unerreichbar sein, daß die polizeilichen Präventivmaaßregeln bei ihnen allein zu einer Höhe und Ausdehnung gebracht werden mußten, wie bei keinen aller der übrigen, die sonstigen — und unter ihnen die edelsten — Güter des Staats wie der Einzelnen bedrohenden Verbrechen? Dr. S—r.

Für Beibehaltung der alten Rechnungsweise

stimmen ferner:

A. Bädeler in Koblenz. F. W. Goedsche in Meissen.
J. M. Gebhardt in Grimma. J. Hölcher in Koblenz.
Remin & Sohn in Utrecht.

Der „Verfasser“ des Mefistofeles — kein „Märtyrer der Presse.“

„Und wenn er auch den Prozeß nicht gewann,
So sprach er doch: ich hab' das Meinige gethan.“
Hieron. Jobb.

Die Allg. Preßzeitung enthält in ihrer Doppelnummer 101 und 102 einen Artikel: Staatsmann und Buchhändler, worin zwei Stellen, die mich betreffen und mich an den

Pranger zu stellen wä hnen, vorkommen, und eine Entgegnung meinerseits um so mehr erheischen, als sie in einige bereitwillige Zeitungen übergegangen sind. Die erste lautet: „Das Börsenblatt theilt in Nr. 101 das Fragment eines Gesprächs zwischen einem Staatsmanne und Buchhändler mit.... Ein Staatsmann, der so bornirt wäre u. s. w., verdiente höchstens der Schreiber seines Regierungsscretairs zu sein, und irren wir nicht ganz, so führt er wenigstens die Feder desselben.“ Ich erkläre hiermit auf Wort und Ehre, daß der Artikel nicht von mir herrührt, und die verehrliche Redaction wird bezeugen, daß ich ihn nicht eingesandt habe. *) — Die zweite Stelle lautet: „Noch giebt es Einzelne, die in dem O.B.-Secretair Steinmann einen Märtyrer der Presse sehen, und für diese theilen wir die Thatsache mit, daß dieser Herold der Wahrheit, der in der Vorrede zum 2. Theil seiner Schrift sich selbst als Verfasser (?) derselben bekennt, vor Gericht die Autorschaft und jenes Bekenntniß leugnet, und nicht einmal so viel Muth besitzt, zu seinen Thaten (?) nun wenigstens Rede zu stehn.“ — Ich halte überhaupt von einem Märtyrertum wenig, von einem Märtyrertum der Presse aber am wenigsten, und hat ein solches mit einem Injurienprozeße auch gar nichts zu schaffen. Der Advocat Schellwig, Sachwalter der Buchhändler von Cotta, hat nehmlich eine verpfuschte Denunciation wegen angeblicher Injurien beim hiesigen Obergerichte wider mich eingereicht, in Folge deren nunmehr fast 12 Monate hindurch vergeblich die Ermittlung des „Verfassers“ des 1. Hefts des Mefistofeles hin und her versucht wird. Die Denunciation nennt mich den Verfasser, was eine Unmöglichkeit ist, da das Heft Mittheilungen von H. Heine und Andern enthält. Der Cottasche Advocat hat mithin einen gewaltigen Bock geschossen, und muthet mir sans gêne zu, das, was er verpudelt, durch die ihm willkommene, mundgerechte Erklärung: ich sei der Verfasser, wieder in's Gleise zu bringen. Seltsame Zumuthung in Beziehung auf mich in einem Injurienprozeße meinem Widersacher und Denuncianten gegenüber! Sie, alter Advocat, kennen doch die alte Regel: wer vor Gericht behauptet, muß beweisen. Beweisen Sie daher ich sei der Verfasser der angeklagten Schrift, aber auf andere Weise wie bisher; denn Ihre in Antrag gebrachten Beweisrequisitionen nach aller Herren Ländern fruchten nichts. Ich mache auf das erwähnte Märtyrertum der Presse keinen Anspruch, wohl aber auf ein Urtheil, das also lautet: In fiscalischen Untersuchungen wider den ic. Steinmann erkennt der erste Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Münster den Acsten gemäß für Recht, daß Denunciat kostenfrei loszusprechen.

Münster den 2. Januar 1842.

Friedr. Steinmann.

*) Geschieht hiermit der Wahrheit gemäß.

d. R.

M a n n i c h f a l t i g e s.

Die Pariser Pressen haben im Jahre 1842 geliefert: 6445 Bücher in lebenden und todtten Sprachen; 1941 Kupferstiche und Lithographien und 395 Musikwerke.

In der Schweiz erscheinen mit diesem Jahre 63 politische, 3 juridische, 5 kirchliche, 5 pädagogische, 3 industrielle, 2 militairische, 3 belletristische und unterhaltende, 5 Blätter allgemeiner und wissenschaftlichen Inhalts und etwa 20 Anzeigenblätter.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.